

Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V.

Geschäftsstelle:

Tel.: 02572 – 95 10 477

Fax: 02572 – 95 10 478

Info@emsdetten05.dewww.emsdetten05.de

SATZUNG

Salvus Stadion:

Grevener Damm 141

48282 Emsdetten

Tel.: 02572 – 84 114

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Emsdetten 05 e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Emsdetten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Registernummer VR 20412 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen und ist dem Westdeutschen Fußballverband sowie dem Deutschen Fußballverband angeschlossen. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände sowie die Entscheidungen ihrer satzungsmäßigen Organe sind für den Verein verbindlich.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports auf breiter Grundlage einschließlich der Jugendarbeit und der Jugendhilfe.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Bankverbindungen:**Verbondsparkasse Emsdetten-Ochtrup**

Kt. 26 479 | BLZ 401 537 68

IBAN DE 89 4015 3768 0000 0264 79

BIC WELADED1EMS

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

Kt. 4323 599 300 | BLZ 403 619 06

IBAN DE 86 4036 1906 4323 5993 00

BIC GENODEM11BB

Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V.

- (5) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.
- (6) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (7) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (8) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
- (9) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Veranstaltungen verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bankverbindungen:

Verbundsparkasse Emsdetten-Ochtrup
Kt. 26 479 | BLZ 401 537 68
IBAN DE 89 4015 3768 0000 0264 79
BIC WELADED1EMS

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
Kt. 4323 599 300 | BLZ 403 619 06
IBAN DE 86 4036 1906 4323 5993 00
BIC GENODEM11BB

Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für die Tätigkeit die nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt werden, sondern um sich für das Gemeinwohl einzusetzen eine Vergütung zu zahlen. Bei der Vergütung handelt es sich nicht um eine adäquate finanzielle Gegenleistung, sondern um eine pauschalierte Erstattung des mit der Tätigkeit verbundenen Aufwandes. Zur pauschalen Abgeltung des Aufwandes erhält der ehrenamtlich Tätige eine Vergütung als steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung im Rahmen von § 3 Nr. 26 a EStG und § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV ausgezahlt. Der ehrenamtliche Tätige wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten nur bis zur Höhe von der zum Zeitpunkt gültigen Fassung von § 3 Nr. 26 a EStG und § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigt, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen möchte.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern).
- (4) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Beschwerde beim Vorstand erheben. Über die Beschwerde entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

§ 5a

Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; sich grob unsportlich verhält; dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins; oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet, oder gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Bankverbindungen:

Verbondsparkasse Emsdetten-Ochtrup
Kt. 26 479 | BLZ 401 537 68
IBAN DE 89 4015 3768 0000 0264 79
BIC WELADED1EMS

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
Kt. 4323 599 300 | BLZ 403 619 06
IBAN DE 86 4036 1906 4323 5993 00
BIC GENODEM11BB

Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. (evtl. Zusatz: Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen).
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied, um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 5b Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5a Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro; b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb (alternativ: vom Vereinsbetrieb).
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des §5a.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bankverbindungen:

Verbandsparkasse Emsdetten-Ochtrup
Kt. 26 479 | BLZ 401 537 68
IBAN DE 89 4015 3768 0000 0264 79
BIC WELADED1EMS

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
Kt. 4323 599 300 | BLZ 403 619 06
IBAN DE 86 4036 1906 4323 5993 00
BIC GENODEM11BB

Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - (1.1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - (1.2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
 - (1.3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Pflichten des geschäftsführenden Vorstands
 - (2.1) Sorgfaltspflicht
 - (2.2) Erhaltung des Vereinsvermögens
 - (2.3) Pflicht zur Führung der Ein- und Ausgaben
 - (2.4) Pflichten gegenüber dem Registergericht
 - (2.5) Schweigepflicht
 - (2.6) Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - der geschäftsführende Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der erweiterte Vorstand

§ 9

Gesamtvorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - Leiter Finanzen
 - bis zu 5 Beisitzern

Die Anzahl der Beisitzer wird bewusst variabel gehalten, um auf neue Erfordernisse reagieren zu können. Wichtige Themen wie Jugendarbeit, Marketing oder Kommunikation sollten jederzeit besetzt sein, erfordern aber kein explizites Vorstandsmitglied. Diese Themen können auch gut in Teams bearbeitet werden.

Bankverbindungen:

Verbondsparkasse Emsdetten-Ochtrup
Kt. 26 479 | BLZ 401 537 68
IBAN DE 89 4015 3768 0000 0264 79
BIC WELADED1EMS

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
Kt. 4323 599 300 | BLZ 403 619 06
IBAN DE 86 4036 1906 4323 5993 00
BIC GENODEM11BB

Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten, wobei einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Bei Vorgängen, die negative Auswirkungen auf die Vereinsfinanzen haben oder haben können, ist zusätzlich der Kassierer mit zeichnungsverpflichtend. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss die Personen des erweiterten Vorstands zu wählen. (Erweiterter Vorstand; siehe Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V. Organigramm).

Das Organigramm ist nicht Bestandteil der Satzung.

Bis auf den geschäftsführenden Vorstand können mehrere Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden.

§ 10

Wahl des Gesamtvorstands

(1) Geschäftsführende Vorstand

- (1.1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

In Jahren mit gerader Endzahl werden neu gewählt:

- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Beisitzer 2
- der Beisitzer 4

In Jahren mit ungerader Endzahl werden neu gewählt:

- der 1. Vorsitzenden
- der Beisitzer 1
- der Beisitzer 3
- der Beisitzer 5

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Vereinsmitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, ist damit zum Vorstandsmitglied gewählt.

- (1.2) Neuwahlen sind vor Ende der Amtsperiode durchzuführen.

- (1.3) Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.

- (1.4) Die Eröffnung dieser Mitgliederversammlung obliegt noch dem alten Vorstand, die weitere Leitung dieser Versammlung einem zu wählenden Versammlungsleiter.

Bankverbindungen:

Verbondsparkasse Emsdetten-Ochtrup
Kt. 26 479 | BLZ 401 537 68
IBAN DE 89 4015 3768 0000 0264 79
BIC WELADED1EMS

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
Kt. 4323 599 300 | BLZ 403 619 06
IBAN DE 86 4036 1906 4323 5993 00
BIC GENODEM11BB

Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V.

(1.5) Wenn die Funktion des Vorstands nach § 26 BGB nicht mehr ausreichend besetzt werden kann, ist der Verein handlungsunfähig. Sollte dieser Zustand über längere Zeit vorliegen und keine Lösung in Sicht sein, muss durch das Amtsgericht ein Notvorstand nach § 29 BGB bestellt werden, damit der Verein seine Geschäfte weiterführen kann.

(2) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, lediglich bestätigt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Beendigung der jährlichen Amtszeit aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer das Amt neu zu besetzen.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Geschäftsführender Vorstand

(1.1) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

(1.2) In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen muss der Gesamtvorstand gehört werden.

(1.3) Der Vorstand ist befugt, bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Wahlperiode andere Vereinsmitglieder mit der kommissarischen Fortführung des Amts zu beauftragen.

(1.4) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere auch:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Beanstandung von satzungswidrigen Beschlüssen
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Die Leitung der laufenden Geschäfte des Vereins; dazu gehören die Verfügung über die für den laufenden Bedarf erforderlichen Betriebsmittel, Anweisung der Einnahmen und Ausgaben nach der vom Gesamtvorstand festzusetzenden Finanzordnung.
- Einberufung des Gesamtvorstandes
- Alle Entscheidungen soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

(2) Gesamtvorstand

(2.1) Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

§ 12

Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet immer mit maximal einer Gegenstimme.

Bankverbindungen:

Verbandsparkasse Emsdetten-Ochtrup
Kt. 26 479 | BLZ 401 537 68
IBAN DE 89 4015 3768 0000 0264 79
BIC WELADED1EMS

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
Kt. 4323 599 300 | BLZ 403 619 06
IBAN DE 86 4036 1906 4323 5993 00
BIC GENODEM11BB

Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Sitzung wird grundsätzlich in monatlichen Abständen abgehalten. Je nach Bedarf können die Abstände auch kürzer oder länger sein. Der Abstand zwischen zwei Sitzungen darf die Dauer von drei Monaten aber nicht überschreiten.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Versammlungsleiters
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des Ältestenrates
- Wahl zweier Kassenprüferin/Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Festlegung der Beiträge und deren Fälligkeit
- Kenntnisnahme abgelehnter Aufnahmeanträge sowie über Vereinsausschlussbeschlüsse
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung und des Veranstaltungsortes öffentlich einberufen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Bankverbindungen:

Verbundsparkasse Emsdetten-Ochtrup
Kt. 26 479 | BLZ 401 537 68
IBAN DE 89 4015 3768 0000 0264 79
BIC WELADED1EMS

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
Kt. 4323 599 300 | BLZ 403 619 06
IBAN DE 86 4036 1906 4323 5993 00
BIC GENODEM11BB

Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V.

§ 16

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern geleitet. Alternativ kann die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Satzungsänderung und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/den Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen fördernde, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder unter 16. Jahren, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18

Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über die Ernennung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 19

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie weiteren Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt die Beratung sowie Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und zwischen einzelnen Mitgliedern, soweit davon die Belange des Vereins berührt werden.

Bankverbindungen:

Verbondsparkasse Emsdetten-Ochtrup
Kt. 26 479 | BLZ 401 537 68
IBAN DE 89 4015 3768 0000 0264 79
BIC WELADED1EMS

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
Kt. 4323 599 300 | BLZ 403 619 06
IBAN DE 86 4036 1906 4323 5993 00
BIC GENODEM11BB

Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V.

§ 20

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse, die Konten sowie Belege des Vereins, stichprobenartig mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenprüfer und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21

Ordnungen des Vereins

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Geschäftsordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Der Verein kann nur von einer besonderen dazu einberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden; der Beschluss hierzu erfordert $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden und nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Wenn mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emsdetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bankverbindungen:

Verbundsparkasse Emsdetten-Ochtrup
Kt. 26 479 | BLZ 401 537 68
IBAN DE 89 4015 3768 0000 0264 79
BIC WELADED1EMS

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
Kt. 4323 599 300 | BLZ 403 619 06
IBAN DE 86 4036 1906 4323 5993 00
BIC GENODEM11BB

Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V.

§ 23

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit dieses gesetzlich erforderlich ist.

Bankverbindungen:

Verbundsparkasse Emsdetten-Ochtrup
Kt. 26 479 | BLZ 401 537 68
IBAN DE 89 4015 3768 0000 0264 79
BIC WELADED1EMS

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
Kt. 4323 599 300 | BLZ 403 619 06
IBAN DE 86 4036 1906 4323 5993 00
BIC GENODEM11BB